

Inhaltsverzeichnis.

Mitteilung des Senats vom 29. Oktober 1930:

Änderung des Gesetzes, betreffend die Alters- und Invalidenunterstützung der Hebammen S. 519.
 Beschlüsse der Bürgerschaft vom 31. Oktober 1930 521.

Mitteilung des Senats

vom 29. Oktober 1930.

Änderung des Gesetzes, betreffend die Alters- und Invalidenunterstützung der Hebammen.

Der Senat teilt der Bürgerschaft einen von der Deputation für das Gesundheitswesen eingereichten Bericht, betreffend Änderung des Gesetzes wegen der Alters- und Invalidenunterstützung der Hebammen, nebst Gesetzentwurf zur Beschlußfassung hierneben mit.

Bericht.

Anlage.

Nach dem in der Überschrift genannten Gesetz beträgt die Alters- und Invalidenunterstützung der Hebammen jährlich mindestens 350 *R.M.* und steigt nach Beendigung des sechsten Dienstjahres jährlich um 10 *R.M.* bis zum Höchstbetrage von 600 *R.M.*

Inzwischen ist die Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht vom 8. Oktober 1929 am 1. Oktober 1929 in Kraft getreten. Danach wird die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung auf diejenigen Hebammen ausgedehnt, denen eine der Angestelltenversicherung gleichwertige Versorgung nicht gewährt wird. Da die oberste Verwaltungsbehörde darüber zu entscheiden hat, ob diese Voraussetzung zutrifft, hat der Senat durch Beschluß vom 29. Oktober 1929 dahin entschieden, daß die Alters- und Invalidenunterstützung der bremischen Hebammen als eine der Angestelltenversicherung gleichwertige Versorgung nicht angesehen werden kann. Die bremischen Hebammen sind also angestelltenversicherungspflichtig und dadurch als ausreichend versorgt anzusehen.

Das bisherige bremische Versorgungsgesetz bedarf nunmehr einer Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ansprüche der am 30. September 1929 im Dienst befindlichen Hebammen wegen der von ihnen geleisteten Beiträge bestehen bleiben müssen. Da unter die Angestelltenversicherung nur die im Dienst befindlichen Hebammen bis zum vollendeten 60. Lebensjahre fallen, ist für die über 60 Jahre alten und bereits im Ruhestand befindlichen Hebammen bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage ein Ausgleich in der Weise vorgesehen, daß die Renten auf Grund des § 2 des Gesetzes durch die Deputation für das Gesundheitswesen im Benehmen mit der Finanzdeputation auf Antrag angemessen erhöht werden können.

Wir beantragen daher, dem anliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bremen, den 27. Oktober 1930.

Die Deputation für das Gesundheitswesen.

(gez.) W. Klemann.

(gez.) Noltenius.

Unteranlage. Gesetz, betreffend die Alters- und Invalidenunterstützung der Hebammen.

Vom 1930.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

(1) Eine Hebamme, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im bremischen Staatsgebiet ihren Beruf ausgeübt hat, hat Anspruch auf eine fortlaufende Rente aus der Staatskasse, wenn sie nach vollendetem 65. Lebensjahre ihren bis dahin ausgeübten Beruf aufgibt, oder wenn ihre Zulassung wegen dauernder Unfähigkeit zur Ausübung des Berufes infolge Krankheit oder anderer Gebrechen zurückgenommen worden ist.

(2) Der Hebamme steht ein Anspruch auf Rente nicht zu, wenn ihre Zulassung aus anderen als den im Abs. 1 genannten Gründen zurückgenommen oder wenn sie wegen eines Verbrechens oder solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

(3) Der Anspruch auf Rente ist verwirkt, wenn die Hebamme ihre Berufstätigkeit noch ausübt, während sie die Rente aus der Staatskasse bezieht.

§ 2.

(1) Die Rente beträgt mindestens 350 *RM* jährlich. Sie steigt von Beendigung des sechsten Dienstjahres an jährlich um 10 *RM* bis zum Höchstbetrage von 600 *RM*. Die Höhe der Rente wird im Einzelfalle von der Deputation für das Gesundheitswesen festgesetzt. Beim Vorliegen von Bedürftigkeit kann die Deputation für das Gesundheitswesen im Einvernehmen mit der Finanzdeputation auf Antrag die Rente über die im Abs. 1 vorgesehenen Beträge hinaus erhöhen.

(2) Die Rente wird vierteljährlich im voraus gezahlt.

§ 3.

(1) Die Hebammen haben für jede Entbindung, bei der sie Beistand geleistet haben, einen Geldbetrag an die Staatskasse zu zahlen, dessen Höhe von der Deputation für das Gesundheitswesen im Einvernehmen mit der Finanzdeputation durch allgemeine Anordnung festgesetzt wird.

(2) Die nach Abs. 1 geschuldeten Geldbeträge sind wöchentlich bei Erstattung der vorgeschriebenen schriftlichen Anzeige über die Geburten bei dem für den Ort der Entbindung zuständigen Standesbeamten einzuzahlen.

(3) Rückständige Beträge können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

(4) Die bei dem Standesbeamten eingezahlten und die im Verwaltungswege beigetriebenen Geldbeträge werden der Deputation für das Gesundheitswesen überwiesen.

§ 4.

(1) Hebammen, die den Vorschriften dieses Gesetzes und zugleich der Angestelltenversicherung unterliegen, können sich von ihrer Beitragspflicht nach § 3 befreien, indem sie auf die Rechte aus diesem Gesetz durch eine gegenüber der Deputation für das Gesundheitswesen abzugebende schriftliche Erklärung verzichten.

(2) Mit dem Verzicht erlöschen alle der Verzichtenden aus diesem Gesetz zustehenden Rechte.

§ 5.

Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden:

- 1) auf Hebammen, die nach dem 30. September 1929 zur Ausübung ihres Berufes zugelassen sind oder werden;
- 2) auf Hebammen, die ausschließlich in Kranken- oder Entbindungsanstalten tätig sind, soweit nicht die Deputation für das Gesundheitswesen auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die Alters- und Invalidenunterstützung der Hebammen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1921 (Gesetzbl. S. 450), Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen hat.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 an die Stelle des Gesetzes, betreffend die Alters- und Invalidenunterstützung der Hebammen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1921 (Gesetzbl. S. 450) und der Gesetze vom 9. November 1922 (Gesetzbl. S. 614), 2. Mai 1924 (Gesetzbl. S. 245), 6. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 29). Es gilt auch für frühere Hebammen, die nach den vorgenannten bisherigen Vorschriften den Anspruch auf eine Rente bereits erworben haben.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

1930.

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 31. Oktober 1930.

1. Staatshaushalt für das Rechnungsjahr 1930 (Ratskeller).

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht (Verhdlg. S. 394) dankend entgegen.

2. Entwicklung des Gasabfahes in Bremen.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht der Deputation für die städtischen Werke (Verhdlg. S. 404) dankend entgegen.

3. Neubau einer Wache für den 17. Polizeidistrikt.

Die Bürgerschaft stimmt der beantragten Nachbewilligung von 19 500 RM auf Pos. 143 Hochbau, Neu- und Umbauten (Verhdlg. S. 406) zu mit der Maßgabe, daß der bürgerchaftliche Bau-Ausschuß gegen das Bauprojekt keine Einwendungen erhebt.

4. Antrag: Gut Wolfskuhle.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht (Verhdlg. S. 406) dankend entgegen.

Die Bürgerschaft beschließt, den Park der Wolfskuhle, soweit er nicht mehr für das Pfllegeheim benötigt wird, in einen öffentlichen Park umzuwandeln.

Sie ersucht ferner den Senat, die Behörde für das Wohlfahrtswesen in Verbindung mit der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung mit einem Bericht zu beauftragen, welcher Vorschläge enthält über die Verwendung der demnächst frei werdenden Feld- und Grasflächen der Wolfskuhle, unter eventueller Berücksichtigung der Einrichtung von Dauerkleingärten.

Eine Kostenaufstellung der gesamten Umstellung ist beizufügen.